

Friedhofsordnung der Stadt Alsfeld

in der Fassung vom 21.07.1977,
zuletzt geändert durch Beschluss vom 26.11.2009 mit Wirkung vom 06.12.2009

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBI S. 11) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.1960 (GVBI S. 103) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12.1964 (GVBI 1964 I S. 225), geändert durch Änderungsgesetz vom 29.10.1969 (GVBI 1969 I S. 199) und durch Art. 24 OwiGANpassGes vom 05.10.1970 (GVBI 1970 I S: 598), hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 21.07.1977 folgende Satzung (Friedhofsordnung) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verwaltung der Friedhöfe

- (1) Die Stadt Alsfeld unterhält folgende in ihrem Eigentum stehende Friedhöfe:

Alsfeld, Alsfeld-Altenburg, Alsfeld-Angenrod/Billertshausen, Alsfeld-Eifa, Alsfeld-Elbenrod, Alsfeld-Eudorf, Alsfeld-Fischbach, Alsfeld-Heidelberg, Alsfeld-Leusel, Alsfeld-Schwabenrod.
- (2) In der Verwaltung der Stadt stehen ferner die Friedhöfe in Alsfeld-Liederbach, Alsfeld-Lingelbach, Alsfeld-Berfa und Alsfeld-Hattendorf.
- (3) Die zwischen den in Abs. 2 bezeichneten Kirchengemeinden und der Stadt Alsfeld geschlossenen Übernahmeverträge vom 21.09.1971/21.10.1971 (Liederbach) und vom 30.11.1973 (Lingelbach, Berfa und Hattendorf) werden Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Auf den Friedhöfen ist grundsätzlich die Bestattung der Einwohner sowie derjenigen Personen gestattet, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind oder die ein Nutzungsrecht an einem Grab erworben haben.
- (2) Grundsätzlich dürfen die Friedhöfe in den einzelnen Stadtteilen nur von Einwohnern dieser Stadtteile in Anspruch genommen werden.
- (3) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer besonderen Genehmigung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind täglich, und zwar vom 1. April bis zum 30. September in der Zeit von 7.00 bis 20.30 Uhr und vom 1. Oktober bis zum 31. März in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr für den Besuch geöffnet.

§ 4

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter zwölf Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Es ist insbesondere nicht gestattet,
 1. Tiere mitzubringen;
 2. Wege mit Fahrzeugen zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, wenn dies von der Friedhofsverwaltung nicht besonders genehmigt worden ist;
 3. Betreten von Rasenflächen, Anpflanzungen und Gräbern, Übersteigen von Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen sowie Abpflücken von Blumen und Pflanzen;
 4. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen;
 5. Rauchen und Lärmen sowie der Betrieb von Kofferradios, Koffergrammophon und Kassettenrecordern;
 6. Anbieten von gewerblichen Waren und Diensten sowie das Verteilen von Drucksachen;
 7. Betreten der Friedhofshallen ohne Erlaubnis;
 8. das Überqueren der Friedhöfe zur Abkürzung anderer Wege.
- (3) Totengedenkfeiern sind mindestens eine Woche vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 5

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können und
 - c) die Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahre ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (4) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofes zu den ortsüblichen Arbeitszeiten auszuführen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 6 - gestrichen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung des Sterbefalles

- (1) Die Anmeldung des Sterbefalles erfolgt bei der Friedhofsverwaltung. Hier wird die Beerdigungserlaubnis erteilt und gegebenenfalls Tag und Stunde der Beerdigung vereinbart.
- (2) Bestattungen erfolgen nur in der Zeit von Montag bis Freitag. Ausnahmen bedürfen besonderer Genehmigung.
- (3) In den Stadtteilen, in denen der Aushub und die Zufüllung der Gräber durch Nachbarschaftshilfe vorgenommen und die Sargträger von den Hinterbliebenen bestellt werden, können die Bestattungen abweichend von der Vorschrift des Absatzes 2 auch an Samstagen und gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden.

§ 8

Ausheben des Grabes

- (1) Die Gräber werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt. Der Aushub wird grundsätzlich vom Bauhof der Stadt Alsfeld durchgeführt.
- (2) Die Tiefe der Gräber bis zur Oberkante des Sarges beträgt einen Meter.

§ 9

Durchführung der Beerdigung

- (1) Leichen sind in verschlossenen Särgen einzuliefern.
- (2) Alle Beerdigungen finden grundsätzlich von der Friedhofskapelle oder von der Leichenhalle aus statt. Von dort aus wird der Sarg durch die von der Stadt bestellten oder von den Hinterbliebenen beauftragten Leichenträger zum Grab getragen.
- (3) Die Übergabe der Säрге in die Leichenhallen erfolgt nach Weisungen des Aufsichtspersonals.

- (4) Grab- und Sargausschmückungen müssen spätestens eine Stunde vor der Beisetzung ausgeführt sein.
- (5) Die Stadt Alsfeld haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben werden.

§ 10

Ruhefristen

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 30 Jahre.

§ 11

Särge und Urnen

Mit Rücksicht auf die Ruhefristen dürfen die Särge nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen sind nur mit Genehmigung des Kreisgesundheitsamtes in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. April außerhalb der in § 3 geregelten Öffnungszeiten zulässig.
- (3) Ausnahmen von den Fristen in Abs. 2 bedürfen der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

IV. Grabstätten

§ 13

Eigentumsverhältnisse

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Alsfeld. In den Stadtteilen Liederbach, Lingelbach, Berfa und Hattendorf verbleiben sie im Eigentum der evangelischen Kirchengemeinden.
- (2) An den Grabstätten bestehen nur Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 14

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.
- (2) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (3) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit im 1. Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg zu bestatten.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Die Grabmäler und ihr Zubehör sind umzusetzen.

§ 15

Grabarten

Die Gräber werden angelegt als

Reihengräber
Wahlgräber (Familiengrabstätten)
Urnengräber.

A. Reihengräber

§ 16

Reihengräber

- (1) Die Reihengräber sind die allgemeinen Gräber, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 10) abgegeben werden.
- (2) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes sind unzulässig.

§ 17

Grabmaße

- (1) Es werden eingerichtet:
 1. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener im Alter bis zu fünf Jahren;
 2. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener über fünf Jahre.
- (2) Die Reihengräber haben folgende Maße:
 1. Für Verstorbene bis zu fünf Jahren:
Länge 1,20 Meter, Breite 0,60 Meter, Abstand 0,30 Meter;
für die fertigen Grabbeete:
Länge 1,20 Meter, Breite 0,60 Meter;
 2. Für Verstorbene über fünf Jahre:
Länge 2,10 Meter, Breite 0,80 Meter, Abstand 0,35 Meter;
für die fertigen Grabbeete:
Länge 1,70 Meter, Breite 0,75 Meter.

§ 18

Herrichtung der Gräber

Reihengräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig einzurichten. Die Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind die Gräber entsprechend dieser Friedhofsordnung instandzuhalten. Geschieht dies nicht, können die Gräber nach einer angemessenen Frist – die in aller Regel zehn Monate nicht überschreitet – eingeebnet und bepflanzt werden.

§ 19

Wiederbelegung

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die beabsichtigte Wiederbelegung wird sechs Monate vor der Abräumung bekanntgegeben.

B. Wahlgräber

§ 20

Wahlgräber (Familiengrabstätten)

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten, deren Nutzung dem Berechtigten und seinen Angehörigen vorbehalten ist. Auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in diesem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
 1. Ehegatten;
 2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister;
 3. die Ehegatten der unter Abs. 2 Ziffer 2 bezeichneten Personen.
- (3) Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat ferner das Recht auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der Vorschriften dieser Friedhofsordnung.

§ 21

Nutzungsurkunde

Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofsordnung festgesetzten Gebühr erhoben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt, die den Nutzungsberechtigten bezeichnet.

§ 22

Nutzungszeit

- (1) Die Nutzungszeit wird auf vierzig Jahre festgesetzt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auf Grund besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragsstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (3) Das Recht auf Beisetzung in einem Wahlgrab läuft mit der Nutzungszeit ab. Das Gestaltungs- und Pflegerecht bleibt darüber hinaus bestehen, solange die Ruhezeit für die letzte Beisetzung noch läuft.

§ 23

Übergang der Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur an Angehörige im Sinne des § 20 Abs. 2 übertragen werden.
- (2) Stirbt der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht für die verbleibende Nutzungszeit auf den Erben über. Unter mehreren Erben hat der nach der Reihenfolge in § 20 Abs. 2 genannte nächste Angehörige den Vorrang, falls sich die Erben nicht anderweitig einigen. Gleichrangige Angehörige sind zu einer Einigung verpflichtet.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, denjenigen Erben als Nutzungsberechtigten anzuerkennen, der sich durch eine Urkunde nach § 21 Satz 2 ausweist.

§ 24

Entzug des Nutzungsrechts

Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht der Vorschrift des § 18 entsprechend würdig hergerichtet und instandgehalten wird. Der Nutzungsberechtigte ist zuvor zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzuges hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so können die Aufforderungen nach Satz 2 und 3 durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 25

Grabmaße (Wahlgräber)

Wahlgräber haben folgende Maße:

Länge 2,40 Meter, Breite 1,00 Meter, Abstand 0,30 Meter.

C. Aschenbeisetzung

§ 26

Urnengräber

- (1) Aschenreste können beigesetzt werden in
 1. Grabstätten für Erdbestattungen, mit Ausnahme der unbelegten Reihengräber;
 2. Urnenreihengräbern;
 3. Wahlgräbern für Erdbestattungen bis zu vier Aschenurnen;
 4. Reihengräbern für Erdbestattungen bis zu zwei Aschenurnen.

- (2) Mit Ablauf der Ruhefrist für das belegte Wahl- bzw. Reihengrab endet auch die Ruhefrist für die Aschenreste.

§ 27

Urnengrabmaße

- (1) Die Aschenurnen dürfen nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (2) Die Beisetzung der Urnen erfolgt in einer Tiefe von 0,80 Metern.
- (3) Urnengräber haben folgende Maße:
Länge 0,80 Meter, Breite 0,80 Meter, Abstand 0,30 Meter.

§ 28

Ablauf der Ruhefrist

Nach Ablauf der Ruhefrist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 29

Anwendbarkeit anderer Vorschriften

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgräber gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich nicht aus den §§ 27 bis 29 etwas anderes ergibt.

V. Grabmale und Einfriedungen

§ 30

Gestaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist gärtnerisch zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Die Verwendung von Kunststoffen oder auch sonstigen nicht vergänglichen Stoffen ist unzulässig.

- (2) Die Grabmale dürfen auf
- a) Reihengräbern 1,00 Meter, auf Wahlgräbern 1,75 Meter, auf Kindergräbern 0,80 Meter und auf Urnenreihengräbern 0,50 Meter Höhe mit einer Toleranz mit 5 Prozent;
 - b) allen Gräbern die – ohne Seitenpfade gemessene – Grabbreite nicht überschreiten, wenn nicht besondere Umstände andere Ausmaße rechtfertigen.
- (3) Die Dicke der stehenden Grabmale darf zehn Prozent der längsten Seite (Höhe oder Breite) nicht unterschreiten und muss mindestens zehn Zentimeter betragen.
- (4) Die sichtbare Höhe des Sockels darf 15 Zentimeter nicht überschreiten.

§ 31

Genehmigungsverfahren

- (1) Die Errichtung und jede wesentliche Veränderung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und anderen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15-30 Zentimeter sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstellen die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgräbern sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

Der Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 unter Angabe der Abmessungen, des Werkstoffes, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung; weitere Angaben dürfen von der Friedhofsverwaltung nur verlangt werden, soweit sie zum fachmännischen Verständnis notwendig sind.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen einen Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.
- (4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln zulässig.
- (5) Die Zustimmung darf nur dann versagt werden, wenn Grabmale
 - a) durch Gestaltung, Beschriftung oder mangelhafte Anpassung der Würde des Friedhofs abträglich oder geeignet sind, schutzwürdige Interessen und Empfindungen und Rechte anderer Friedhofsbenutzer erheblich zu stören;
 - b) den Vorschriften des § 31 nicht entsprechen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass die ohne Genehmigung widerrechtlich aufgestellten Grabmale entfernt werden und kann die Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst vornehmen, wenn sie auch nachträglich nicht mit den Grabmalvorschriften in Einklang gebracht werden können.

§ 32

Aufstellen der Grabmäler

- (1) Beim Liefern von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen sind dem Friedhofsaufseher vor der Errichtung vorzulegen:
 - a) die Gebührenempfangsbescheinigung,
 - b) der genehmigte Entwurf.
- (2) Die Aufstellung der Grabmale hat zeitlich im Einvernehmen mit dem zuständigen Friedhofsaufseher zu erfolgen.

§ 33

Standicherheit

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 32. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 34

Instandhaltung und Haftung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen usw.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die fachlich vertretbaren Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Verantwortlichen selbst zu treffen.

Ist dabei die Entfernung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen oder Teilen davon erforderlich, so ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, diese Sachen zu verwahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, so tritt an Stelle der schriftlichen Aufforderung eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht worden ist.

§ 35

Räumung der Grabfläche

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, erfolgt die Abräumung durch die Friedhofsverwaltung. Der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. Eigentümer hat die hierfür entstehenden Kosten zu tragen.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 36

Verantwortung für das Aussehen der Gräber

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 31 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Verantwortlich hierfür sind die Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art der Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die anderen Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Bei Zerstörung oder Beschädigung der gärtnerischen Anlage oder des Grabmals durch höhere Gewalt oder durch Dritte ist die Friedhofsverwaltung nicht zur Herstellung des vorherigen Zustandes verpflichtet.

- (4) Gießkannen, Gefäße, Spaten, Harken oder ähnliche Geräte dürfen weder auf den Grabstätten noch hinter den Grabmalen aufbewahrt werden. Die Friedhofsverwaltung kann solche Gegenstände entfernen.

§ 37

Ruhebänke

Ruhebänke und Stühle dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an den Grabstätten aufgestellt werden.

VII. Leichenhalle

§ 38

Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen bzw. Friedhofskapellen dienen zur Aufbewahrung der Särge und der Durchführung der Beisetzungsfeierlichkeiten. Ihre Benutzung bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Personen, die nicht zum Friedhofspersonal oder zu Bestattungsunternehmen gehören, dürfen die Räume, in welchen Tote aufbewahrt werden, nicht betreten. Die Angehörigen dürfen die Verstorbenen in den Aufbewahrungsräumen nur mit besonderer Genehmigung der Friedhofsaufsicht sehen.
- (3) Trauerfeierlichkeiten an offenen Särgen sind nicht zugelassen.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 39

Ausnahmen

- (1) In den Stadtteilen, in denen bisher noch keine Leichenhalle oder Friedhofskapelle vorhanden ist, kann die Beisetzung in Abweichung von § 9 Abs. 2 auch von Haus aus erfolgen.
- (2) In den Stadtteilen, in denen der Aushub und das Zufüllen der Gräber bisher in Nachbarschaftshilfe durchgeführt wurde, kann dies beibehalten werden, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung innerhalb der gesetzlichen Frist gewährleistet ist.

§ 40

Grabregister

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
1. Ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber und der Aschengräber;
 2. eine Namenskartei der beigesetzten Verstorbenen.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabdenkmalentwürfe sind zu verwahren.

§ 41

Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend.

§ 42

Ahndung von Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Friedhofsordnung können nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten in seiner Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl 1975 I S. 80) mit Geldbuße geahndet werden.

§ 43

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Friedhofsordnungen der im § 1 bezeichneten Stadtteile außer Kraft.

Alsfeld, den 21. Juli 1977

Der Magistrat der Stadt Alsfeld

Walther, Erster Stadtrat

Inkrafttreten am 12.08.1977

Die Satzungsänderung mit Wirkung vom 01.04.1989 bezieht sich auf § 30 Abs. 1.

Die am 26.11.2009 beschlossene Satzungsänderung mit Wirkung vom 06.12.2009 bezieht sich auf die §§ 5 und 6 (Gewerbliche Tätigkeit) und erfolgt aufgrund der Einführung der EU-Dienstleistungsrichtlinie (Artikelsatzung).